



Die Kommission für Qualitätskontrolle beschließt am 26. Januar 2010 nach § 14 Satz 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer folgende Geschäftsordnung:

**Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätskontrolle
vom 26. Januar 2010**

§ 1

Vorsitzender und Vertretung bei vorübergehender Verhinderung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Kommission für Qualitätskontrolle. Er vertritt die Kommission für Qualitätskontrolle gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von einem Stellvertreter vertreten.

§ 2

**Sitzungen, Telefonkonferenzen und schriftliches Abstimmungsverfahren
der Kommission für Qualitätskontrolle**

- (1) Die Kommission für Qualitätskontrolle trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann neben dem zuständigen Geschäftsführer und Abteilungsleiter weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- (2) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann in Telefonkonferenzen beschließen. Sie sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Über die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen für eine Telefonkonferenz mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle. Abwesende Mitglieder können an Abstimmungen in der Sitzung nicht, auch nicht telefonisch, teilnehmen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bestimmt den Inhalt und die Reihenfolge der Tagesordnung. Jedes Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle hat das Recht, die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte und eine andere Reihenfolge zu verlangen.
- (5) Der Sitzungsleiter bestimmt, ob Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte an der Sitzung teilnehmen dürfen.
- (6) Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und in bedeutsamen Angelegenheiten die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gründe ergeben. Es ist nach Übersendung in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind im Protokoll der nächsten Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle aufzunehmen.
- (7) Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bedarf es der schriftlichen Rückäußerung der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle an die Geschäftsstelle. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für die Beschlussfassung ausgesprochen hat.

§ 3

Besorgnis der Befangenheit

Besteht bei Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so haben sie dies vor Eintritt in die Beratung zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes zu enthalten und auf Wunsch des Sitzungsleiters den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 4

Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

- (1) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen bilden. Sie gibt ihnen eine Geschäftsordnung zur Übertragung der Geschäfte, die die Abteilungen selbständig führen.
- (2) Die Abteilungen führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Geschäfte der Kommission für Qualitätskontrolle. Sie nehmen diesbezüglich die Rechte und Pflichten der Kommission für Qualitätskontrolle wahr. Anstelle der Abteilungen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle, wenn sie es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.
- (3) Der Abteilungsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, zeichnet für die Abteilung und hat für eine ordnungsgemäße Führung der ihr zugewiesenen Geschäfte Sorge zu tragen.
- (4) Einer Abteilung gehören mindestens drei Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle an. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle können mehreren Abteilungen angehören. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit sind die Vorgänge der Kommission für Qualitätskontrolle zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 2, mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2, auch für die Abteilungen.
- (5) Der Abteilungsvorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle vor Entscheidungsfindung durch die Abteilung, wenn es sich um einen bedeutenden Einzelfall oder eine Angelegenheit handelt, die für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, von der bisherigen Gesetzesauslegung durch die Kommission für Qualitätskontrolle oder ihrer bisherigen Entscheidungspraxis abgewichen werden soll.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse einrichten. In den Ausschüssen können auch Dritte mitwirken. Bei der Bildung von gemeinsamen Ausschüssen mit anderen Gremien ist zu be-

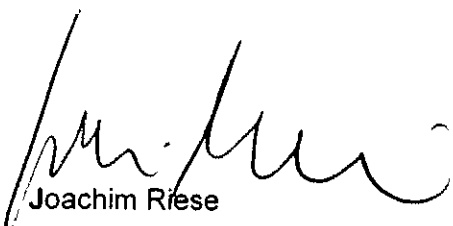
rücksichtigen, dass Gegenstand dieser Ausschüsse nicht die Beratung konkreter Einzelfälle, die Berufsangehörige oder –gesellschaften betreffen, sein darf.

- (2) Nicht von der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 57b Absatz 1, 64 Abs. 1 WPO erfasste Personen, die in Ausschüssen mitarbeiten oder im Einzelfall zur dortigen Mitarbeit herangezogen werden, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Geltungsdauer und Änderungen dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt über die Amtszeit der gewählten Kommission für Qualitätskontrolle hinaus. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Geschäftsordnung in einer neuen Amtsperiode zu bestätigen oder Änderungen zu beschließen. Sie kann jederzeit geändert werden.



Joachim Riese

Vorsitzender der
Kommission für Qualitätskontrolle

